



Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

Programmnummer 167 (Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien)

Förderziel

Das Förderprogramm dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und kann in Ergänzung zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, siehe dazu www.bafa.de) genutzt werden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

Förderziel

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigte

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Was wird gefördert?

Förderung

- Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Förderbedingungen der BAFA für Investitionszuschüsse aus dem Marktanreizprogramm.
 - Gefördert werden:
 - thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m² Bruttokollektorfläche
 - Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW
 - Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW
 - Voraussetzung für eine Förderung ist, dass für das Wohngebäude eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert wurde. Zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde.
 - Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird, ist eine zentrale Heizungsanlage und/oder eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
 - Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.



Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten (auch zur Heizungsoptimierung und dem hydraulischen Abgleich), die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.
- Es können grundsätzlich Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für den Antragsteller eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (ggf. nur für das Vorhaben), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen des Marktanreizprogramms gemäß der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.bafa.de) entsprechen, sofern nicht die Bestimmungen dieses Programm-Merkblattes eine anderslautende Regelung vorsehen. Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen.

Wir empfehlen am Anfang eine Energieberatung!

Energieberatung

- Wir empfehlen, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept für das Gebäude erstellen zu lassen. Für die Energieberatung empfehlen wir die Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.
 - Für eine "Vor-Ort-Beratung" gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe www.bafa.de).
 - Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an (siehe www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).
- Wir empfehlen, dass bei der Dimensionierung der Heizungsanlage die energetische Qualität der thermischen Gebäudehülle angemessen berücksichtigt wird.

Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

*Kombination mit
Förderprogrammen*

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich.

Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung in der Kombination mit Zuschüssen der BAFA-Förderung aus dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien. Weiterhin ist eine Kombination mit den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programmnummer 151/152) oder - Investitionszuschuss (Programmnummer 430)" sowie eine Förderung für eine weiterführende energetische Fachplanung und Baubegleitung aus dem Programm "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431) möglich.

Bei einer Kombination darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Diese Regelung ist **bei Antragstellung** auf den Ergänzungskredit anzuwenden. Sie ist auch anzuwenden, wenn sich eine Überfinanzie-



Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

zung durch eine geplante spätere Beantragung auf weitere öffentliche Fördermittel - ggf. auch nach Vorhabensdurchführung wie beim BAFA-Zuschuss - ergeben würde.

Sonderfall: Die Förderung von kombinierten Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als **Einzelmaßnahme** im Programm "Energieeffizient Sanieren" in der Kreditvariante (Programmnummer 152) oder in der Zuschussvariante (Programmnummer 430) möglich, wenn hierfür keine Zuschussförderung aus dem o. g. BAFA-Programm erfolgt.

Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden Finanzierungsinstitute genannt), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor** Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Als Programmnummer ist **167** anzugeben.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden (Sperrfrist). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- das von Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut unterschriebene Antragsformular Nummer 600 000 0141

Kreditbetrag

- Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten finanziert werden. Siehe dazu auch "Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?"
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 50.000 Euro pro Wohneinheit.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Kredit

Antragstellung

Unterlagen

Konditionen

*Kreditbetrag, Laufzeit,
Zinssatz, Sicherheiten,
Bereitstellung, Tilgung*



Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvariante bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren steht Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren (10/2).

Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Programinzinssatz oder der bei Antrags-
eingang bei der KfW für Sie günstigere Programinzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Diese wird ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in monatlichen Annuitäten getilgt.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages ist nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

ausführliche Programminfos

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. häufige Fragen, Beispiele etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/167. Informationen zu dem Förderprogramm "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Sie im Internet unter www.bafa.de oder unter der Telefonnummer 06196 908-625.